Stadt Dortmund

03537-26

03.11.2026

Beschlussvorlage nach dem VV-Beschluss.

Fachbereich/e:	Stadtkämmerei
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	Stadtkämmerer Thorsten Bunte
Verantwortlich:	Bunte, Thorsten

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Rat der Stadt	12.11.2026	Einbringung	öffentlich
Behindertenpolitisches Netzwerk	17.11.2026	Empfehlung	öffentlich
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	18.11.2026	Empfehlung	öffentlich
Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit	24.11.2026	Empfehlung	öffentlich
Gleichstellungsausschuss	24.11.2026	Empfehlung	öffentlich
Bezirksvertretung Mengede	25.11.2026	Anhörung	öffentlich
Bezirksvertretung Innenstadt-West	25.11.2026	Anhörung	öffentlich
Bezirksvertretung Brackel	26.11.2026	Anhörung	öffentlich
Rechnungsprüfungsausschuss	26.11.2026	Empfehlung	öffentlich
Betriebsausschuss FABIDO	27.11.2026	Empfehlung	öffentlich
Bezirksvertretung Hombruch	01.12.2026	Anhörung	öffentlich
Bezirksvertretung Aplerbeck	01.12.2026	Anhörung	öffentlich
Bezirksvertretung Hörde	01.12.2026	Anhörung	öffentlich
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	01.12.2026	Empfehlung	öffentlich
Bezirksvertretung Huckarde	02.12.2026	Anhörung	öffentlich
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	02.12.2026	Empfehlung	öffentlich
Bezirksvertretung Eving	02.12.2026	Anhörung	öffentlich
Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün	08.12.2026	Empfehlung	öffentlich
Bezirksvertretung Lütgendortmund	08.12.2026	Anhörung	öffentlich
Bezirksvertretung Scharnhorst	08.12.2026	Anhörung	öffentlich
Ausschuss für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung	09.12.2026	Empfehlung	öffentlich
Schulausschuss	09.12.2026	Empfehlung	öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden	15.12.2026	Empfehlung	öffentlich
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	28.01.2027	Anhörung	öffentlich
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	02.02.2027	Anhörung	öffentlich
Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung	04.02.2027	Empfehlung	öffentlich
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	11.02.2027	Empfehlung	öffentlich
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	18.02.2027	Empfehlung	öffentlich
Hauptausschuss und Ältestenrat	25.02.2027	Empfehlung	öffentlich
Rat der Stadt	25.02.2027	Beschluss	öffentlich

Tagesordnungspunkt.
Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2027

Beschluss:
Der Rat der Stadt Dortmund nimmt den Entwurf des Haushaltsplanes 2027 sowie den Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2028 bis 2030 mitsamt dem Haushaltsplan des Treuhandvermögens Grabpflegelegate zur Kenntnis und überweist diese zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse und Bezirksvertretungen. Die Gremien behandeln den Haushaltsplanentwurf 2027 entsprechend der vorgegebenen Beratungsfolge.

Im Anschluss an die Beratungen ist die Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2027 durch den Rat der Stadt Dortmund am 25.02.2027 vorgesehen.

Personelle Auswirkungen:
Keine.

Finanzielle Auswirkungen:
Siehe Entwurf der Haushaltssatzung.

Klimarelevanz:
Keine.

Alexander Kalouti
Oberbürgermeister

Thorsten Bunte
Stadtkämmerer

Begründung:
Haushaltslage
Der Entwurf der Haushaltssatzung 2027 weist einen Fehlbedarf in Höhe von rund 487,6 Mio. € für das Haushaltsjahr 2027 aus. Im Haushaltsjahr 2027 kann der Fehlbedarf nicht mehr aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden, da diese durch den voraussichtlich höher - als ursprünglich mit dem Doppelhaushalt 2025/2026 geplant - ausfallenden Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss 2026 vollständig verbraucht wird.

Unter Berücksichtigung der Fehlbedarfe für den mittelfristigen Planungszeitraum 2028 bis 2030 entwickelt sich der Bestand der Rücklagen wie folgt:

in Mio. Euro (- Verschlechterung / + Verbesserung)	2027	2028	2029	2030
Aktualisierte Jahresfehlbedarfe HPL 2027	-487,6	-336,0	-414,2	-537,9
Hieraus resultierend: Wirkung auf die Rücklagen und haushaltsrechtlichen Schwellenwerte:				
Bestand der allgemeinen Rücklage zum 01.01. (inkl. Erhöhung Allgemeine Rücklage durch Übernahme Liquiditätskredite im Rahmen der Altschuldenhilfe i. H. v. 469,1 Mio. € zum 31.12.2026)	1.956,5	1.468,9	1.132,9	718,7
Bestand der allgemeinen Rücklage zum 31.12. (inkl. Erhöhung Allgemeine Rücklage durch Übernahme Liquiditätskredite im Rahmen der Altschuldenhilfe i. H. v. 469,1 Mio. € zum 31.12.2026)	1.468,9	1.132,9	718,7	180,8
5 % der allgemeinen Rücklage des Vorjahres	97,8	73,4	56,6	35,9
Bestand der Ausgleichrücklage zum 01.01.	0,0	0,0	0,0	0,0
Bestand der Ausgleichrücklage zum 31.01.	0,0	0,0	0,0	0,0
Inanspruchnahme (-) der allgemeinen Rücklage	-487,6	-336,0	-414,2	-537,9
Unter (-) / über (+) der 5% Grenze (Korridor für Verschlechterungen ohne haushaltsrechtliche Folgen)	389,8	262,5	357,6	501,9

25% Grenze	489,1
Unter (-) / über (+) der 25 % Grenze	-1,5

(Ausweitung (-)/Verringerung (+))

Gemäß § 75 Abs. 4. Satz 1 GO NRW bedarf es der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, sofern bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen ist. Da dies beim aktuellen Planungsstand in allen Planjahren der Fall ist, ist diese Genehmigungspflicht gegeben.

Ferner ist ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW unter anderem dann aufzustellen, wenn die allgemeine Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren jeweils um mehr als 5 % verringert oder innerhalb des Planjahres um mehr als 25 % reduziert wird. Nach dem derzeitigen Planungsstand wird die maßgebliche 5-%-Grenze in allen Planjahren deutlich überschritten. Damit liegen die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts vor.

Somit ist der heute eingebrachte Haushaltsplanentwurf in seiner aktuellen Form noch nicht genehmigungsfähig. Daher wird parallel zu dieser Vorlage eine Sammelvorlage der Stadtkämmerei mit den im Rahmen eines gesamtstädtischen Konsolidierungsprozesses (Memorandum) erarbeiteten Maßnahmen vorgelegt (DS-Nr. 03587-26). Für die weitergehenden Rahmenbedingungen dieses Prozesses wird auf die Ausführungen eben dieser Vorlage verwiesen. Ziel ist es, zum endgültigen Haushaltsplan im Rahmen der Haushaltsberatungen die Genehmigungsfähigkeit, aufbauend auf dem innerhalb dieser Vorlage dargelegten Stand sowie der Sammelvorlage zum Memorandum, herzustellen. Damit soll die Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK abgewendet werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre die Summe der Konsolidierungsmaßnahmen noch nicht ausreichend, dieses Ziel zu erreichen.

Rahmenbedingungen des Haushaltsplanentwurfes 2027
Gemäß § 70 Abs. 2 Buchstabe c GO NRW wurde in mehreren Sitzungen des Verwaltungsvorstandes der jeweilige Stand der Haushaltsplanung 2027 erörtert und im Hinblick auf die Entscheidungslage stetig aktualisiert. Ausgangslage für den Haushaltsplanentwurf 2027 waren die Finanzplanungsjahre 2027 bis 2029 des Doppelhaushaltsplanes 2025/2026.

Haushaltssituation 2026:
Im Jahresverlauf 2026 hat sich gezeigt, dass sich die Problemlagen in den zentralen Budgets verschärfen. Es werden hohe Mindererträge bei der Gewerbesteuer prognostiziert, Gewinnausschüttungen bei den sonstigen Beteiligungen erfolgen nicht wie geplant und die Mehrbedarfe im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen haben sich weiter signifikant erhöht. Hinzu kommen erneut Mindererträge beim Gebührenhaushalt Rettungsdienst sowie Mehrbedarfe in verschiedenen sozialen Aufgabenbereichen.

Die zum Beginn des Jahres 2026 (durch die Veränderungen des Jahresabschlusses 2025) vorhandene Ausgleichsrücklage in Höhe von 123,2 Mio. € wird – entgegen den Planungen im Doppelhaushalt 2025/2026 und trotz der im Jahresabschluss 2024 verzeichneten höheren Zuführungen zur Ausgleichsrücklage – bereits im genannten Haushaltsjahr vollständig aufgebraucht sein. Darüber hinaus wäre nach aktuellem Kenntnisstand zu diesem Zeitpunkt bereits eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage erforderlich. Dies bedeutet, dass eine Überschreitung der 5 %-Grenze der Allgemeinen Rücklage bereits 2026 drohen könnte. Es ist essenziell, eine Überschreitung der 5 %-Grenze und damit eine Voraussetzung für die Pflicht zur Aufstellung eines HSK zu verhindern. Zu diesem Zweck musste als Gegensteuerungsmaßnahme zum 01.10.2026 eine zweistufige haushaltwirtschaftliche Sperre nach § 25 KomHVO NRW für das Jahr 2026 verhängt werden, welche im Wesentlichen die analoge Anwendung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW in Kraft gesetzt hat.

Rahmenbedingungen für die Haushaltsplanung 2027 ff.:
Schon der Doppelhaushalt 2025/2026 wies mit teilweise hohen Fehlbedarfen, insbesondere innerhalb der Mittelfristplanung, eine deutliche Vorbelastung auf. Die Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushalts unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Schwellenwerte erforderte damals erhebliche Anstrengungen. Da auch Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung berücksichtigt wurden (z. B.

Verbrauch der Ausgleichsrücklage; Ausschüttung der DSW21 AG), war bereits frühzeitig klar, dass die Haushaltsplanaufstellung 2027 zu einer großen Herausforderung werden würde. Dies wurde im Rahmen des Haushaltsplanungsprozesses 2025/2026 regelmäßig kommuniziert.

Bereits im Haushaltsjahr 2025 sind durch eine Vielzahl von Beschlüssen neue Bedarfe und Belastungen hinzugekommen, die größtenteils eine Wirkung auch auf die Planjahre 2027 ff. entfalten.

Mit DS-Nr.: 00077-25 wurde dem Rat und seinen Ausschüssen zum Ende des Jahres 2025 die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2025/2026 gemäß § 9 KomHVO NRW zur Kenntnis gegeben. Bereits zu diesem Zeitpunkt zeichnete sich ein Konsolidierungsbedarf von rund 100 Mio. € pro Jahr ab.

Diese Mehrbedarfe resultieren aus beschlossenen Vorlagen, die im Rahmen des Doppelhaushalts 2025/2026 noch nicht berücksichtigt wurden, respektive werden konnten. Des Weiteren führte die konjunkturelle Lage zu Belastungen in der Allgemeinen Finanzwirtschaft. Auch beim Personal waren ungeplante Aufwendungen zu verzeichnen, die unter anderem auf Tarifabschlüsse zurückzuführen waren.

In der Folge hat der Rat der Stadt Dortmund am 26.03.2026 auf Grundlage eines politischen Antrags mit der DS-Nr.: 00939-26 die Verwaltung aufgefordert, bis zur Sitzung des Rates am 09.07.2026 ein Maßnahmenpaket vorzulegen, das eine jährliche Haushaltsverbesserung von mindestens 100 bis 125 Mio. € sicherstellt. In diesem Zusammenhang sollten neben der Reduktion des Aufwands auch mögliche Ertragssteigerungen – mit Ausnahme von Steuererhöhungen – berücksichtigt werden, um eine gerechte Verteilung der Maßnahmen und deren Belastungswirkung auf alle Bereiche zu gewährleisten.

Der vorliegende Auftrag des Rates an die Verwaltung wurde zeitgleich zum bereits eingeleiteten Haushaltsplanungsprozess der Verwaltung erteilt. Im Rahmen dieses Prozesses wurden weitere Mehrbedarfe ermittelt, die zu einer deutlichen Überschreitung der Schwellenwerte oberhalb der damaligen Annahmen führen. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen reichte das vom Rat der Stadt vorgegebene Konsolidierungsvolumen nicht mehr aus, um einen genehmigungsfähigen Haushalt zu realisieren und ein HSK zu vermeiden.

Daher wurde zuerst in einigen Fachbereichen eine Abweichungsanalyse hinsichtlich der durchschnittlichen Ausschöpfung von Budgets durchgeführt, um die Haushaltsplanung 2027 zu optimieren. Die ermittelten Werte basieren auf den Durchschnittswerten der letzten zehn Jahre. Im Rahmen der Analyse konnten verschiedene Planabweichungen identifiziert werden, die zur Aufgabenerfüllung nicht zwingend notwendig sind. In Anbetracht der gegenwärtigen haushaltswirtschaftlichen Situation wurden diese Beträge entsprechend aus der Planung herausgenommen. Diese Maßnahme leistet neben den weiteren gegenwärtig laufenden Anstrengungen einen Beitrag zu dem im Verwaltungsvorstand erzielten Konsens, einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan für das Jahr 2027 zu erreichen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des "Memorandums 2030" ergänzend zu einer gleichbleibenden jährlichen Einsparvorgabe nachhaltige Maßnahmen entwickelt. Ziel dieser Maßnahmen ist es, im weiteren Planungsverfahren unter Nutzung der haushaltsrechtlichen Spielräume (z. B. gezielte Be- und Entlastung einzelner Jahre durch zentrale Steuerungsmaßnahmen) einen genehmigungsfähigen Haushalt zu erreichen. Zu diesem Zweck werden die jährlichen Konsolidierungsbedarfe ermittelt und kontinuierlich aktualisiert. Das angestrebte Szenario berücksichtigt die erforderlichen Vorlaufzeiten von Maßnahmen bis zum Eintreten ihrer Wirkung. Es besteht die Möglichkeit, Maßnahmen zu entwickeln, die eine zeitversetzte bzw. im Zeitverlauf jährlich ansteigende Entlastung bewirken. Unter der Prämisse, dass die Maßnahmen bis zum Jahr 2030 ihre volle Wirkung entfalten, ist die Steuerungswirkung dieser Maßnahmen als strukturell einzustufen.

In den Dezernaten wurde in einem offenen, transparenten sowie strukturierten Prozess in Kooperation mit der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) eine Reihe von Maßnahmen konzipiert, die darauf abzielen, den städtischen Haushalt zu entlasten. Es ist vorgesehen, dass dieses

Maßnahmenpaket flankierend zu dieser Vorlage als Entscheidungsgrundlage mit dem Ziel eines genehmigungsfähigen Haushaltsplans in den politischen Beratungsprozess einfließt.
Die Aufstellung eines HSK impliziert, dass der Stadt bis zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltes ein Zeitraum von zehn Jahren zur Verfügung stünde. Dies hätte zur Folge, dass perspektivisch die selbstbestimmte Handlungsfähigkeit der Stadt stark eingeschränkt werden würde. Darüber hinaus ist bei der Aufstellung eines HSK ein echter Haushaltsausgleich zu erreichen. Es ist nicht ausreichend, sich hierbei auf haushaltsrechtlich zulässige Schwellenwerte (5 % Grenze nach § 76 GO NRW) zu beziehen. Es lässt sich demnach konstatieren, dass ein HSK mindestens ähnliche Anstrengungen bedingen sowie potenziell tiefgreifende Wirkungen auf die Leistungserbringung der Stadt entfalten würde.

Bereits in den vergangenen Jahren stellte der Haushaltsplanungsprozess für die Stadt Dortmund eine enorme Herausforderung dar, die mit zahlreichen Hindernissen verbunden war. Für den Haushaltsplanungsprozess 2027 hat sich diese Situation allerdings weiterhin verschärft. Die globale Krise und die damit verbundenen Kriegsereignisse haben die finanzielle Haushaltslage der Stadt Dortmund sowie einer Vielzahl weiterer Kommunen in Nordrhein-Westfalen enorm verschlechtert. Diese Entwicklung wird durch die Ergebnisse der Haushaltsumfrage 2026 des Städtetages NRW bestätigt. Die in den betreffenden Kommunen durchgeführten Erhebungen zeigen, dass die befragten Gemeinden und Städte die Haushaltssituation als eine flächendeckende Abwärtsspirale einschätzen. Im Jahr 2026 wiesen lediglich sieben der insgesamt 396 beteiligten Gemeinden und Städte einen strukturell ausgeglichenen Haushalt auf. Im Jahr 2026 wiesen 300 Gemeinden und Städte einen Haushalt mit Verlustvortrag bzw. Verbrauch der Rücklagen auf, während 89 Gemeinden und Städte bereits unter die HSK-Pflicht fielen. Dieser Trend manifestiert sich weiterhin. Gemäß der Prognose wird die Haushaltslage in 334 Gemeinden und Städten in den kommenden fünf Jahren im Sinne einer Benotung analog Schulnoten als mangelhaft eingeschätzt. Gemäß der Analyse schätzen 51 Gemeinden und Städte die Haushaltslage als ausreichend ein. Die vorliegende Analyse ergibt, dass lediglich zehn Gemeinden bzw. Städte die Haushaltslage als befriedigend einschätzen, während sogar nur eine einzige Gemeinde bzw. Stadt diese als gut bewertet.

Die aktuelle Haushaltsplanung ist nach wie vor durch sehr hohe - stetig steigende - Aufwendungen gekennzeichnet, die nicht im gleichen Umfang durch die Ertragsseite kompensiert werden können. Diese Situation ist auf die Berücksichtigung konjunktureller Entwicklungen sowie externer Faktoren (Gemeindefinanzierungsgesetz, Orientierungsdaten des Landes, Gesetzesänderungen etc.) zurückzuführen. Die Stadt Dortmund sieht sich folglich mit der Herausforderung konfrontiert, ihre Handlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten und weitere Belastungen für Bürger*innen und Unternehmen in Dortmund möglichst gering zu halten. Die bereits vor Jahren eingeleitete Konsolidierung muss daher aufrechterhalten und weiter intensiviert werden, um die Resultate des Memorandumprozesses für die Erstellung eines genehmigungsfähigen Haushalts wirksam zu implementieren.

Im Folgenden werden die wesentlichen Veränderungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 erläutert. Hierbei wird jeweils die mittelfristige Planung der Haushaltsjahre 2027 ff. aus dem Haushaltsplan 2025/2026 mit den aktuellen Planwerten verglichen.

Sämtliche Veränderungen im Gesamtergebnisplan führen, soweit es sich dabei um zahlungswirksame Sachverhalte handelt, auch zu Veränderungen im Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit im Gesamtfinanzplan.

<u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u>
Als Planungsgrundlage für die Allgemeine Finanzwirtschaft standen die Steuerschätzung aus Mai 2026, die 1. Arbeitskreisrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2027 (GFG 2027) sowie die Orientierungsdaten des Landes NRW 2027 - 2030 zur Verfügung. Die Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung, der Steuerschätzung und der Orientierungsdaten wurden - sofern nicht örtliche konkretere Erkenntnisse vorlagen - in den Haushaltsplanentwurf 2027 eingearbeitet.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hatte mit Urteilen vom 4. Dezember 2025 entschieden, dass die Differenzierung nach „Wohn- und Nichtwohngrundstücken“ durch unterschiedliche Hebesätze zur Bestimmung der Grundsteuer B gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Steuergerechtigkeit

verstößt.

Neben anderen Städten hatte die Stadt Dortmund von einer ihnen durch das Land Nordrhein-Westfalen im Zuge der Reform des Grundsteuerrechts eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht. Durch die differenzierten Hebesätze sollten u. a. die Wohnnebenkosten aus sozial- und gesellschaftspolitischen Gründen reduziert oder zumindest auf dem bisherigen Niveau gehalten werden. Darauf basierende Grundsteuerbescheide sind rechtswidrig.

Das Steueramt hat daher die Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2026 auf einen rechtssicheren Einheitshebesatz von 800 % angepasst. Die Planung basiert auf dieser Grundlage.

Die Erträge aus der Gewerbesteuer sind im Haushaltsjahr 2025 deutlich auf 491,5 Mio. € zurückgegangen, nachdem im Jahr 2024 ein Rekordwert erreicht wurde. Nach der aktuellen Mai-Steuerschätzung wird das Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2026 bundesweit sinken. Ab 2027 wurden weitestgehend die bundesweit einheitlichen Steigerungsprognosen der Steuerschätzung übernommen. Insgesamt erwartet die Stadt Dortmund in den nächsten Jahren deutlich geringere Gewerbesteuererträge als noch mit dem Doppelhaushalt angenommen.

Die Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2027 wurden aus der Arbeitskreisrechnung übernommen und auf Basis der Orientierungsdaten aus September 2026 fortgeschrieben.

Die Stadt Dortmund erhält im Jahr 2027 voraussichtlich Schlüsselzuweisungen in Höhe von 1,0 Mrd. €. Das sind 97,9 Mio. € mehr als im Vorjahr und entspricht einer Steigerung um 10,81 %. Die Orientierungsdaten aus August 2025, die noch als Grundlage für die Haushaltsplanung 2027 ff. dienten, waren von einer Steigerung um 2,5 % ausgegangen. Somit ergibt sich gegenüber der bisherigen Planung eine Verbesserung in Höhe von 70,4 Mio. €. Vorbehaltlich der Ausgestaltung der jährlich neu zu erlassenen Gemeindefinanzierungsgesetze kann Dortmund auch für die Planungsjahre 2028 - 2030 mit weiter steigenden Schlüsselzuweisungen rechnen.

Diese Erhöhung ist auf eine steigende Ausgangsmesszahl durch die Anhebung der Gewichtungsfaktoren zu den Nebenansätzen und eine gesunkene Steuerkraftmesszahl zurückzuführen.

Zahlungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Der LWL hat die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage 2027 mit den Mitgliedskommunen eingeleitet. Die vorläufigen Zahlen stützen sich auf Eigenberechnungen sowie Erkenntnisse aus den Eckpunkten zum GFG 2027. Im vorgelegten Haushaltsplan 2027 des LWL geht dieser für die Fortschreibung der Landschaftsumlage von einem gesteigerten Umlagebedarf des LWL im Haushaltsjahr 2027 um 190,5 Mio. € aus. Dies entspricht einer Erhöhung des Hebesatzes zur Landschaftsumlage um 0,45 %-Punkte auf nunmehr 18,6 %-Punkte, was gleichzeitig einen historischen Höchststand darstellt. Für die Stadt Dortmund bedeutet dies höhere Umlagezahlungen an den LWL in Höhe von 1 Mio. € im Haushaltsjahr 2027 im Abgleich zum Haushaltsplan 2025/2026.

Zinsaufwand
Die voraussichtliche Entwicklung der jährlichen Zinsaufwendungen für Investitions- und Liquiditätskredite zeigt gegenüber der Haushaltsplanung 2025/2026 eine Verschlechterung im Haushaltsjahr 2027 sowie eine erhebliche Ausweitung der Zinsaufwendungen in der Mittelfristplanung.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2025/2026 hatte die Europäische Zentralbank (EZB) als Reaktion auf die rückläufige Inflation begonnen, das Zinsniveau abzusenken. Die EZB senkte in der Folgezeit in mehreren Schritten die drei Leitzinsen. Infolge des Iran-USA-Konfliktes und der damit einhergehenden Sperrung der Straße von Hormus kam es zu einer Verknappung der Rohölversorgung. Getrieben durch die steigenden Ölpreise stieg die Inflation an. Die EZB reagierte und hob seit Juni 2026 in zwei Schritten den Einlagenzins auf 2,50 %, den Leitzins (Hauptrefinanzierungssatz) auf 2,65 % sowie den Zins zur Spitzenrefinanzierung auf 2,90 % an.

Darüber hinaus verursachen die aktuell zugrundeliegenden Finanzplanungsdaten einen deutlich stärkeren Anstieg der Kreditverbindlichkeiten als noch im Rahmen der Haushaltsplanung 2025/2026 angenommen. Zusammen mit den inzwischen spürbar gestiegenen Marktzinsen für kurzfristige wie langfristige Kreditaufnahmen führt dies zu einer deutlichen Verstärkung der Zinsbelastung des städtischen Haushalts. Der positive Effekt der Übernahme von Liquiditätskrediten im Volumen von 469,1 Mio. € durch das Land NRW im Rahmen der Altschuldenentlastung wird durch diese Entwicklung mehr als aufgezehrt. Insgesamt betrachtet ergibt sich eine entsprechende Ausweitung der Zinsaufwendungen im Rahmen der aktuellen Haushaltsplanung.

Infolge der oben genannten Ausführungen ergeben sich gegenüber dem Haushaltsplan 2025/2026 Verschlechterungen bei den Zinsaufwendungen in Höhe von 0,7 Mio. € im Haushaltsjahr 2027, in Höhe von 12,0 Mio. € im Haushaltsjahr 2028 und in Höhe von 34,0 Mio. € im Haushaltsjahr 2029.

Beteiligungen der Stadt Dortmund
Die Bewirtschaftung der Haushaltsjahre 2025 und 2026 hat gezeigt, dass die mit dem Doppelhaushaltsplan 2025/2026 im Produkt 1D_0151403 – Sonstige Beteiligungen -verankerten, noch zu konkretisierenden Gewinnabführungen von städtischen Beteiligungen in Höhe von 25,0 Mio. € nicht realisierbar erscheinen. Insofern wurden die jährlichen Gewinnabführungen von städtischen Beteiligungen in Höhe von 25,0 Mio. € in den Jahren 2027, 2028, 2029 und 2030 entsprechend im virtuellen Amt 1D – Beteiligungen der Stadt Dortmund – ausgeplant.

Bei den Erträgen aus Konzessionsabgaben sowie den Gestattungsentgelten für Fernwärme von der DEW21 kann aufgrund der positiven wirtschaftlichen Prognosen mit höheren Erträgen zwischen 2,2 Mio. € in 2027 bis hin zu Mehrerträgen von 3,1 Mio. € im Jahr 2030 geplant werden.

Das im Doppelhaushaltsplan 2025/2026 verankerte „Schütt-Aus-Hol-Zurück"-Verfahren war lediglich bis zum Jahr 2029 mit der DSW 21 vereinbart. Ab 2030 können diese zusätzlichen Erträge demnach nicht mehr im Haushalt verankert werden.

Personalaufwendungen
Die gesamtstädtischen Veränderungen im Bereich Personal belaufen sich auf einen Betrag zwischen 20,4 Mio. € und 38,0 Mio. € (ohne Zuführungsaufwendungen zu den Pensionsrückstellungen für Beamt*innen). Diese Veränderungen beruhen auf einer aktualisierten Kalkulation des Personal- und Organisationsamtes in Abstimmung mit den einzelnen Fachbereichen. Bei der Kalkulation werden allgemeine Größen wie die Altersfluktuation, die sonstige Fluktuation, externe Einstellungen und sonstige organisatorische Veränderungen berücksichtigt.

Die Erhöhung der Zuführungsaufwendungen zur Pensionsrückstellung ergibt sich im Wesentlichen dadurch, dass der Beihilfebarwert durch erhöhte Beihilfezahlungen an die Versorgungsempfänger*innen gestiegen ist und sich die Rückstellung in diesem Bereich weiter erhöht. Andere Faktoren, die sich auf die Höhe der Pensionsrückstellung auswirken, sind Mehraufwendungen aufgrund verschiedener nicht steuerbarer Auswirkungen, wie z. B. externe Einstellungen, Ausbildungsübernahmen und Beförderungen.

Jugendbereich
Im Kinder- und Jugendbereich führen mehrere zentrale Aufgabenbereiche zu erheblichen Belastungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 ff. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX sowie die geschlossenen Verträge mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Darüber hinaus führt der weitere Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie die Reform des Kinderbildungsgesetzes sowohl zu finanziellen als auch zu organisatorischen Herausforderungen.

Hilfen zur Erziehung
Im Bereich Hilfen zur Erziehung wurden die Fallzahlen sowie Fallkosten an die voraussichtlichen zukünftigen Entwicklungen angepasst. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 ff. wurden für diesen Bereich insgesamt 183,4 Mio. € gegenüber der bisherigen Planung in den Jahren 2027 bis 2030

(36,2 Mio. € im Jahr 2027, 42,4 Mio. € im Jahr 2028, 49,0 Mio. € im Jahr 2029 und 55,8 Mio. € im Jahr 2030) zugesteuert.
Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII
Auch im Bereich der Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII haben sich deutliche Kostensteigerungen ergeben. Die Mehrbedarfe ergeben sich durch den Bereich der Schulbegleitungen. Die Auswirkungen aus der anstehenden SGB VIII Reform können derzeit noch nicht monetär ab dem Jahr 2028 berücksichtigt werden, da die Reform noch nicht hinreichend konkretisiert ist. Insgesamt wurde ein saldierter Mehrbedarf in Höhe von rund 10,6 Mio. € pro Jahr für die Jahre 2027 bis 2030 berücksichtigt.

Eingliederungshilfen gemäß SGB IX
Bislang lag die Zuständigkeit der Fälle zur Eingliederungshilfe gemäß SGB IX beim Sozialamt. Ab dem Jahr 2027 werden diese Fälle vom Jugendamt übernommen. Die entstandenen Mehraufwendungen im Jugendamt führen zu Minderaufwendungen im Sozialamt in Höhe von rund 15,5 Mio. € im Haushaltsjahr 2027. Im Haushaltsjahr 2028 handelt es sich um korrespondierende Mehr- bzw. Minderaufwendungen von 16,0 Mio. € und um 16,6 Mio. € in den Jahren 2029 und 2030.

Kita-Ausbau
Im Bereich des Kita-Ausbaus wurden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 ff. Minderaufwendungen in Höhe von 4,2 Mio. € im Jahr 2027 und 0,4 Mio. € 2028 gemeldet. Diese resultieren aus den Verzögerungen von Inbetriebnahmen von Kindertageseinrichtungen. Im Rahmen der Vorlage zur strategischen Ausbauplanung (DS-Nr.: 00778-26) wurde die Verwaltung beauftragt, eine Versorgungsquote von mindestens 60 % für Kinder unter drei Jahren sicherzustellen. Insgesamt führt die strategische Ausbauplanung zu einer Ausweitung in Höhe von 12,2 Mio. € im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 ff..

Verträge mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege
Mit der Vorlage DS-Nr.: 38152-25 wurden die Verträge mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege mit einer Laufzeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2030 beschlossen. Im Jugendamt wurden hierdurch Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt rund 8,2 Mio. € in den Jahren 2027 bis 2030 beschlossen.

Städtische Immobilienwirtschaft
Im Zusammenhang mit der derzeitigen konjunkturellen und krisenbedingten Entwicklung waren die Aufwendungen für das Immobilienmanagement im Bereich der Städtischen Immobilienwirtschaft gegenüber dem Haushaltsplan 2025/2026 neu zu kalkulieren. Dies führt insgesamt zu Verschlechterungen zum Haushaltsplan 2025/2026 in Höhe von 21,3 Mio. € für das Haushaltsjahr 2027 und in Höhe von 22,1 Mio. € für das Haushaltsjahr 2028 sowie 22,8 Mio. € für das Haushaltsjahr 2029 und 27,8 Mio. € für das Haushaltsjahr 2030. Die wichtigsten in diesen Veränderungen enthaltenen Sachverhalte werden im Folgenden erläutert.

Die Aufwendungen für Strom, Gas sowie Sicherheitsdienstleistungen steigen weniger stark als bisher angenommen, was an dieser Stelle zu Verbesserungen gegenüber dem Haushaltsplan 2025/2026 führt. An anderer Stelle hingegen sind deutliche Verschlechterungen zu verzeichnen.

Bei den Aufwendungen für Strom wurde auf Basis der Preissteigerungen der letzten Jahre sowie der Entwicklung der Preise zum Zeitpunkt der Haushaltsplanerstellung 2025/2026 nur eine geringfügige Reduzierung der Haushaltsplanansätze eingeplant. Die Preise entwickelten sich entgegen den Annahmen und aufgrund einer geänderten Rahmenvereinbarung für die Stromlieferung mit der DEW21 weiterhin günstig, sodass die Haushaltsplanansätze 2027 um 0,6 Mio. €, im Haushaltsjahr 2028 und 2029 um 0,9 Mio. € sowie im Haushaltsjahr 2030 um 0,5 Mio. € reduziert werden konnten.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung und Instandhaltung der Gebäude steigen gegenüber dem Haushaltsplan 2025/2026 um 7,8 Mio. € im Haushaltsjahr 2027 sowie um ca. 8 Mio. € pro Jahr in den Haushaltsjahren 2028 ff.. Ausschlaggebend hierfür ist die Entwicklung des Baupreisindex, die zu höheren Aufwendungen von 6 % p. a. führt sowie die Anpassung der Aufwendungen für Störungen, Wartungen und Inspektionen.

Zudem fallen Mehraufwendungen für Unterhaltsreinigung durch externe Unternehmen und Mehraufwendungen für Anmietungen wie z. B. die Herrichtung von Containern zur Interimsunterbringung an. Korrespondierend zu den Anmietungen steigen auch die Mietnebenkosten.

Veränderungen im Sozialbereich
Im Sozialbereich, unter Berücksichtigung des Sozialamtes und JobCenter, ergeben sich insgesamt Verschlechterungen im Vergleich zum Doppelhaushalt 2025/2026 von 35,9 Mio. € für das Haushaltsjahr 2027, von 16,8 Mio. € für das Haushaltsjahr 2028 sowie zwischen 12,9 und 10,3 Mio. € in den Haushaltsjahren 2029 bis 2030.

Die dargestellten Verschlechterungen sind auf verschiedene gegenläufige Effekte zurückzuführen. Eine wesentliche Ursache ist die Verlängerung der EU-Massenzustromrichtlinie (2001/55/EG) bis März 2028. Damit gehen sowohl eine Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für aus der Ukraine geflüchtete Menschen als auch eine entsprechende Verlängerung der Leistungsberechtigung nach dem SGB II einher. Dies führt zu Mehraufwendungen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU), denen korrespondierende Mehrerträge aus der Bundesbeteiligung an den KdU in Höhe von 61,6 % gemäß § 46 Abs. 5 bis 7 SGB II gegenüberstehen.

Neben haushaltsneutralen Aufgabenverlagerungen im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderung (Kosten der Unterkunft) und der Eingliederungshilfe zum Fachbereich 51 wirken sich insbesondere Veränderungen bei den Leistungen an Flüchtlinge sowie die Entwicklung der Fallzahlen auf die Haushaltsentwicklung aus. Zusätzliche Belastungen ergeben sich aus gegenüber der bisherigen Planung geringeren Erträgen bei den Leistungen zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII. Die ursprünglich vorgesehene Zusammenlegung der Kapitel 3 und 4 SGB XII und die damit verbundene vollständige Refinanzierung der entsprechenden Transferaufwendungen durch den Bund werden nicht wie geplant umgesetzt.

UEFA-Fußball-Europameisterschaft der Frauen 2029
Am 03.12.2025 wurde der Zuschlag für die Ausrichtung der „UEFA Frauen-Europameisterschaft 2029" an Deutschland vergeben. Damit steht fest, dass auch die Stadt Dortmund als einer der Austragungsorte Teil des Turniers sein wird. Für die Stadt Dortmund wird derzeit von finanziellen Auswirkungen in Höhe von insgesamt rund 20 Mio. € ausgegangen. Diese verteilen sich voraussichtlich auf rund 5 Mio. € im Haushaltsjahr 2028 und rund 15 Mio. € im Haushaltsjahr 2029. Grundlage für die bisherige Aufwandsschätzung sind insbesondere die Erfahrungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der „UEFA Fußball-Europameisterschaft" der Männer 2024.

Zuschüsse Eigenbetriebe
Die Betriebskostenzuschüsse an die Eigenbetriebe haben sich gegenüber dem Haushaltsplan 2025/2026 um rund 10,8 Mio. € im Haushaltsjahr 2027, rund 11,2 Mio. € im Haushaltsjahr 2028, rund 13,0 Mio. € im Haushaltsjahr 2029 und rund 20,2 Mio. € im Haushaltsjahr 2030 deutlich erhöht. Die Erhöhung war insbesondere aufgrund von sonstigen Preissteigerungen sowie für Personalmehrbedarfe notwendig. Für weiterführende Informationen zu den geplanten Maßnahmen der Eigenbetriebe wird auf die jeweiligen Wirtschaftspläne verwiesen.

Veränderungen im Tiefbauamt
Im Vergleich zum Haushaltsplan 2025/2026 ff. werden höhere Aufwendungen unter anderem für die Betriebsaufwendungen der Straßenbeleuchtung in Höhe von 4,8 Mio. € für das Haushaltsjahr 2027 und jeweils 3,4 Mio. € für die Jahre 2028 bis 2030, für die Instandhaltung von Verkehrslenkungssystemen für die Haushaltsjahre 2027 bis 2030 in Höhe von jeweils 1,2 Mio. €, für Kampfmittelsondierung und -räumung in Höhe von jeweils 1,8 Mio. € für 2027 bis 2030 sowie für den Gebührenhaushalt Straßenreinigung und Winterdienst in Höhe von jährlich 3,5 Mio. € für die Jahre 2027 bis 2030 benötigt. Daneben belasten Mehraufwendungen durch Veränderung des Betriebsführungsentgeltes für den Betrieb des Phoenix-Sees den Teilergebnisplan des Tiefbauamtes im Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 2,0 Mio. €, im Haushaltsjahr 2028 in Höhe von 4,3 Mio. €, im Haushaltsjahr 2029 in Höhe von 5,7 Mio. € und im Haushaltsjahr 2030 in Höhe von 4,3 Mio. €.

Veränderungen im Bereich der Feuerwehr
Gegenüber der Haushaltsplanung 2025/2026 ergibt sich eine deutliche Verschlechterung bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten, die primär auf den Gebührenhaushalt des Rettungsdienstes (Feuerwehr) zurückzuführen ist.

Für die Planjahre 2027 bis 2030 werden hier Mindererträge in Höhe von rund 34 Mio. € jährlich erwartet. Ursache dafür ist, dass die Krankenkassen als Kostenträger nicht mehr bereit sind, die sogenannten Fehlfahrten zu finanzieren.

Darüber hinaus bewirkte der Umsetzungsbeschluss zu den Arbeitsergebnissen der interfraktionellen Arbeitsgruppe zur Bedarfsplanung im Brandschutz und Rettungsdienst (DS-Nr.: 38419-25) erhebliche Mehrbedarfe bei den Personal- (33,4 Mio. €) und Sachaufwendungen (21,7 Mio. €) sowie gleichzeitig auch anteilige Mehrerträge (19,6 Mio. €) insgesamt in den Haushaltsjahren 2027 bis 2030, die vorrangig im Bereich der Feuerwehr abgebildet sind.

Ferner wurde entschieden, die Personal- und Sachaufwendungen, die korrespondierenden Erträge sowie die dazugehörigen Stellen im Stellenplan für das „koordinierte Integrations- und Beratungssystem" („Hub and Spoke One-Stop-Shop" Modell) zur Förderung von Orientierung, Teilhabe und Digitalisierung in Dortmund (KIBO-Do) bis die Bewilligung der Fördermittel durch den Fördermittelgeber (EU-Kommission/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vorliegt, nach § 24 Abs. 5 KomHVO NRW zu sperren. Hinsichtlich der Maßnahme wird auf die DS-Nr.: 03270-26 verwiesen. Die Haushaltsansätze werden erst nach einer entsprechenden Freigabe durch den Stadtkämmerer entsperrt.

Konsumtive Hochbaumaßnahmen
Im Bereich der konsumtiven Hochbaumaßnahmen haben sich im allgemeinen Grundvermögen, im Bereich der Sporthallen und der TEKs, bei der Feuerwehr, im Schulverwaltungsamt und bei der städtischen Immobilienwirtschaft Veränderungen im Vergleich zum Doppelhaushalt 2025/2026 ergeben. Diese führen insgesamt zu einer Verschlechterung in Höhe von rund 5,56 Mio. € für das Haushaltsjahr 2027 und in Höhe von rund 4,38 Mio. € für das Haushaltsjahr 2028 sowie rund 2,22 Mio. € für das Haushaltsjahr 2029 und rund 1,3 Mio. € für das Haushaltsjahr 2030. Die Gesamtveränderungen setzen sich aus bereits beschlossenen Vorlagen (insbesondere 3. Fortschreibungsbericht) sowie der Meldung des Fachbereichs Liegenschaften im Rahmen der konsumtiven Hochbauplanung zusammen. Des Weiteren sind die Förderung einiger Maßnahmen aus dem Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) berücksichtigt.

Ausblick:
Endgültiger Haushaltsplan 2027
Um die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes zu erreichen, werden Verbesserungen in Höhe von 75,0 Mio. € im Haushaltsjahr 2027, in Höhe von 270,0 Mio. € im Haushaltsjahr 2028, in Höhe von 171,9 Mio. € im Haushaltsjahr 2029 und in Höhe von 483,4 Mio. € im Haushaltsjahr 2030 benötigt. Die in dem Memorandumsprozess erarbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen reichen nach derzeitigem Stand bei Weitem noch nicht aus, um diese Beträge zu erreichen. Gegebenenfalls werden daher noch pauschale Kürzungen und andere Maßnahmen zur Erzielung der Genehmigungsfähigkeit zu ergreifen sein.

Aktualisierte Einschätzungen zur weiteren konjunkturellen Entwicklung (u. a. Steueraufkommen, Schlüsselzuweisungen, Berücksichtigung der Herbststeuerschätzung) können noch deutliche Veränderungen mit sich bringen.

Maßgebliche Veränderungen des Gesamtfinanzplanes
Investitionen
Unter Berücksichtigung sämtlicher investiver Veränderungen stellen sich der Saldo aus Investitionstätigkeit und der somit erforderliche Kreditbedarf wie folgt dar:

in Mio. Euro	2027	2028	2029	2030
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	133,9	176,0	213,3	171,5
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	-543,4	-648,8	-668,0	-479,8
davon Hochbau	-236,1	-285,5	-368,6	-318,8
davon Tiefbau	-58,0	-34,0	-26,7	-24,7
davon Zuschüsse/Kapitaleinlage an Beteiligungen	-147,2	-222,4	-179,7	-66,1
Saldo aus Investitionstätigkeit	**-409,5**	**-472,7**	**-454,7**	**-308,3**

(Ausweitung (-)/Verringerung (+))

Bei der Betrachtung des Investitionssaldos ist zu berücksichtigen, dass dieser ausschließlich die im Haushaltsplanentwurf 2027 veranschlagten investiven Ein- und Auszahlungen abbildet. Darüber hinaus zeichnen sich bereits weitere Investitionsbedarfe für Hochbaumaßnahmen ab, die aufgrund der noch nicht erfüllten Veranschlagungsreife gem. § 13 (2) KomHVO NRW bislang nicht vollständig im Haushaltsplanentwurf 2027 berücksichtigt werden können.

Die Veranschlagung investiver Hochbaumaßnahmen erfolgt differenziert nach Projektfortschritt und der daraus resultierenden Veranschlagungsreife. Für noch nicht veranschlagungsreife Maßnahmen werden zunächst ausschließlich (Vor-)Planungskosten auf dem Sammelansatz „Planungskosten für investive Hochbaumaßnahmen" des jeweiligen Fachbereichs veranschlagt. Bei Maßnahmen ab 0,3 Mio. € setzt dies einen bereits vorliegenden oder bis zum 12.11.2026 vorgesehenen Planungsbeschluss voraus. Die „Vollveranschlagung" der Baukosten auf der jeweiligen Einzelfinanzstelle erfolgt für Maßnahmen, welche die Voraussetzungen gemäß § 13 (2) KomHVO NRW erfüllen und für die ein Ausführungsbeschluss bereits vorliegt oder bis zum 12.11.2026 vorgesehen ist. Mit fortschreitender Maßnahmenentwicklung und Erlangung der Veranschlagungsreife werden die bislang nicht vollständig berücksichtigten Hochbaumaßnahmen – vorbehaltlich der erforderlichen politischen Beschlüsse - sukzessive in die künftigen Haushaltsplanungen der Stadt Dortmund aufgenommen und führen damit zu der nachfolgenden Ausweitung des Investitionssaldos der entsprechenden Haushaltsjahre:

in Mio. Euro	2028	2029	2030	2031 ff.*
Aktueller Saldo aus Investitionstätigkeit Haushaltsplanentwurf	**-472,7**	**-454,7**	**-308,3**	
nicht veranschlagungsreife Hochbaumaßnahmen	-51,2	-211,5	-456,8	-996,6
neuer fiktiver Saldo aus Investitionstätigkeit 2028 ff.	**-523,9**	**-666,2**	**-765,1**	

(Ausweitung (-)/Verringerung (+)) dargestellt

*Summierte Veränderung ab 2031 ff.

Für die Haushaltsplanungsprozesse 2028 ff. sind allein für den Hochbaubereich voraussichtlich nicht veranschlagungsreife Maßnahmen in Höhe von insgesamt rund 1.716 Mrd. € zu berücksichtigen, welche die kommenden Haushaltsplanungen vor erhebliche Herausforderungen stellen.

Die Investitionsplanung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 ff. ist wie in den vergangenen Jahren von vielen verschiedenen Faktoren abhängig. Bedeutsame Investitionsmaßnahmen sind hier unter anderem das Sofortpaket „Weiterführende Schulen", die Bedarfspläne der Feuerwehr, das Schulbauprogramm, der Ausbau der Kindertageseinrichtungen sowie der OGS-Ausbau. Die Zuschüsse an die Eigenbetriebe und Beteiligungen (hier: unter anderem Rückzahlungen aus dem „Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren" an die DSW21 sowie originären Zuschusspositionen für laufende Baumaßnahmen) gewinnen immer mehr an Bedeutung für die gesamtstädtischen Investitionen. Darüber hinaus sind Förderprogramme wie das „Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz" (im Folgenden LuKIFG), das „Startchancen-Programm" und der „Digitalpakt 2.0" zentrale Themen in der Investitionsplanung.

<u>Hochbaubereich:</u>
Mit dem Sofortpaket "Weiterführende Schulen" schafft die Stadt Dortmund aufgrund steigender

Schülerzahlen zusätzliche Schulplätze in den Stadtbezirken Brackel, Eving und Hörde. In Hörde wird eine bestehende Gesamtschule an einen neuen Standort verlagert und erweitert, in Brackel wird ein neues Gymnasium gegründet und in Eving entsteht eine neue Gesamtschule. Für jeden Standort ist auch je eine Vierfachsporthalle geplant. Für das Sofortpaket sind im Haushaltsplan 2027 ff. Investitionen in Höhe von rund 534,1 Mio. € (für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 104,4 Mio. €, für das Haushaltsjahr 2028 in Höhe von 127,6 Mio. €, für das Haushaltsjahr 2029 in Höhe von 151,4 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2030 in Höhe von 150,6 Mio. €) vorgesehen. Davon werden 117,6 Mio. € über das LuKIFG finanziert.

Für den Ausbau der Tageseinrichtungen für Kinder sind im Haushaltsplanentwurf 2027 insgesamt Mittel in Höhe von 58,9 Mio. € berücksichtigt (für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 20,4 Mio. €, für das Haushaltsjahr 2028 in Höhe von 15,3 Mio. €, für das Haushaltsjahr 2029 in Höhe von 12,6 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2030 in Höhe von 10,6 Mio. €). Dies stellt eine Verringerung der Ansätze im Vergleich zum Haushaltsplan 2025/2026 um 37,5 Mio. € dar.

Davon werden Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 41,0 Mio. € aus dem Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen („Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz „- LuKIFG) gefördert.

Tiefbaubereich:
Im Tiefbaubereich sind auch in der Haushaltsplanung 2027 ff. die Maßnahmen an der „Haltestelle Stadtkrone Ost", die „Kommunale Schiene" sowie die „Nordspange Westfalenhütte" zentrale Maßnahmen.

In Nordrhein-Westfalen haben Bund, Land, Kommunen und Verkehrsunternehmen insbesondere in den 1970er und 1980er Jahren stark in den kommunalen Schienenverkehr investiert. Die im Ergebnis damals modernen Stadtbahnanlagen und -netze bedürfen nach den in den Jahren durchgeführten erhaltenden Maßnahmen nun einer Erneuerung. Das Land NRW hat 2016 ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches den Zustand der kommunalen Stadtbahnlandschaft untersuchen sollte. Das Resultat war ein Erneuerungsbedarf in Höhe von rund 2,6 Mrd. € bis zum Haushaltsjahr 2031. Daraufhin wurde zwischen der Landesregierung sowie den Straßenbahnunternehmen in Nordrhein-Westfalen eine Rahmenvereinbarung zur Förderung mit einer Gesamtfördersumme von bis zu 1,0 Mrd. € geschlossen.

Ein Teil der Strecken und Anlagen, welche die DSW21 zur Erbringung der Verkehrsleistungen nutzt, befindet sich im Eigentum der Stadt Dortmund und wird an die DSW21 verpachtet. Insgesamt liegt das Investitionsvolumen der Erneuerungsmaßnahmen im Dortmunder Stadtgebiet bei rund 320,0 Mio. €, wovon rund 116,0 Mio. € auf die Stadt Dortmund und die restlichen 204 ,0 Mio. € auf die DSW21 entfallen.

Ziel der Bebauungspläne „InN 218" und „InN 219" – Nordspange / Haupterschließung Westfalenhütte – ist es, weitere Flächen der Westfalenhütte städtebaulich aufzuwerten. Zusätzlich soll die gesamte Nordstadt, insbesondere die Wohngebiete, vom Schwerverkehr durch die „Nordspange" und die einzelnen neuen Verbindungsstraßen „Hoeschallee/ Hildastraße" und „Am Waldfried" entlastet werden.

Die Maßnahme „Baulos 70-73, Haltestelle Stadtkrone Ost" umfasst den barrierefreien Ausbau der 5 Haltestellen an der B1 („Kohlgartenstraße", „Voßkuhle", „Lübkestraße", „Max-Eyth-Straße" und „Stadtkrone Ost") im Rahmen der Umsetzung der Barrierefreiheit gemäß Personenbeförderungskonzept. Die Barrierefreiheit umfasst die Erreichbarkeit der jeweiligen Haltestelle und den Zustieg ins Fahrzeug. Das Gesamtinvestitionsvolumen der Maßnahme inklusive Planungskosten beläuft sich auf rund 58,8 Mio. € (siehe DS-Nr.: 36999-24).

Förderprogramme:
Hinsichtlich der Abwicklung des „Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes" (KInvFG) finden lediglich noch Restabwicklungen aus dem Kapitel II im Haushaltsjahr 2026 statt. Es findet darüber hinaus keine Berücksichtigung im Haushaltsplanentwurf 2027.

Nach Diskussionen auf Landes- und Bundesebene konnte ein Kompromiss zur Auflage eines

„DigitalPakts 2.0" gefunden werden. Zum 01.09.2026 ist dieser in Kraft getreten. Aktuell arbeiten die Länder an den entsprechenden Förderrichtlinien für die Abwicklung des Förderprogrammes. Die Stadt Dortmund rechnet aktuell mit einer Fördersumme in Höhe von insgesamt 2,1 Mio. € pro Haushaltsjahr, die im Haushaltsplanentwurf 2027 entsprechend berücksichtigt wurde. Davon können rund 0,4 Mio. € für investive Maßnahmen verwendet werden. Mit Erhalt der endgültigen Förderrichtlinie können die genauen Auswirkungen des „DigitalPaktes 2.0" beziffert werden.

Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG:
Die Verteilung der Fördermittel aus dem Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen ist innerhalb Nordrhein-Westfalens durch das LuKIFG geregelt. Aus dem Sondervermögen des Bundes in Höhe von insgesamt 500 Mrd. € entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Anteil in Höhe von rund 21,1 Mrd. €. Für die Kommunen und Kreise in NRW sind ca. 60 Prozent bzw. 12,7 Mrd. € vorgesehen. Davon entfallen 2,7 Mrd. € auf sachspezifische Förderprogramme der Kommunen und Kreise. Hier liegen zu den konkreten Fördermodalitäten noch keine abschließenden Informationen vor. Die verbleibenden 10 Mrd. € werden pauschal unter Vorgabe von Investitionsbereichen an die Kommunen und Kreise weitergeleitet. Für die Stadt Dortmund ergibt sich aus der Pauschalförderung ein Investitionsbetrag in Höhe von insgesamt 357,9 Mio. €. Im Haushaltsplanentwurf 2027 sind förderfähige Maßnahmen über die investive und konsumtive Mittelabflussplanung in Höhe von rd. 206,3 Mio. € für die Haushaltsjahre 2027 bis 2030 enthalten (investiv in Höhe von 198,7 Mio. € und konsumtiv in Höhe von 7,7 Mio. €).

Investitionszuschüsse:
Die Stadt Dortmund sieht für die Auszahlung von Investitionszuschüssen an Eigenbetriebe und Beteiligungen die nachfolgenden Ermächtigungen im Haushaltsplanentwurf 2027 vor:

	2027	2028	2029	2030
Zuschüsse an Eigenbetriebe	-130,9	-97,2	-71,9	-49,8
davon EB 80	-0,1	-0,2	0,0	0,0
davon EB 70	-39,7	-30,8	-32,7	-33,8
davon EB 57	-0,8	-0,4	-0,4	-0,4
davon EB 41	-48,1	-11,9	-3,1	-3,1
davon EB 42	-6,1	-7,8	-3,0	0,0
davon EB 52	-36,1	-46,1	-32,6	-12,5
Zuschüsse/Kapitaleinlage an Beteiligungen	-16,3	-125,2	-107,8	-16,3
Summe	**-147,2**	**-222,4**	**-179,7**	**-66,1**

Bei „Zuschüsse/Kapitaleinlage an Beteiligungen" ist unter anderem die Rückzahlung an die DSW21 aus dem Programm „Schütt-aus-Hol- zurück" im Haushaltsjahr 2028 in Höhe von 117,0 Mio. € und im Haushaltsjahr 2029 in Höhe von 91,6 Mio. € enthalten. Im Investitionszuschuss an die Sport- und Freizeitbetriebe sind darüber hinaus Mittel aus dem LuKIFG berücksichtigt.

Veränderungen der nichtergebniswirksamen Ein- und Auszahlungen:
Im Bereich der nichtergebniswirksamen Ein- und Auszahlungen haben sich unter anderem Veränderungen durch die Versorgungsauszahlungen sowie Altersteilzeitzahlungen ergeben. Darüber hinaus wurden neutrale Anpassungen bei der Vor- und Umsatzsteuer entsprechend des § 2b UstG vorgenommen.

Änderung der Haushaltssatzung:
Mit Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2025 wurden die Muster zur Gemeindeordnung (GO NRW) und zur Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) angepasst. Die sich hieraus ergebenden Änderungen wurden in der Haushaltssatzung berücksichtigt.

Änderung des § 6 der Haushaltssatzung „Steuersätze"
Sofern eine Kommune aufgrund der Realsteuergesetze eine gesonderte Hebesatzsatzung erlässt, ist entsprechend dem Muster für die Haushaltssatzung kenntlich zu machen, dass die in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Steuersätze lediglich deklaratorische Bedeutung haben. Ein entsprechender Hinweis war bislang nicht Bestandteil der Haushaltssatzung der Stadt Dortmund und wird nunmehr aufgenommen.

Darüber hinaus werden die Steuersätze an die aktuell geltende Hebesatzsatzung angepasst, die der Rat der Stadt Dortmund am 18.12.2025 mit der Drucksache-Nr. 00632-25 beschlossen hat.

Änderung des § 7 Abs. 2 der Haushaltssatzung „Wertgrenzen Investitionsmaßnahmen"
Die Stadt Dortmund hat die Wertgrenze gem. § 13 Abs. 1 KomHVO NRW bislang lediglich für Hochbaumaßnahmen auf 300.000 € festgelegt. Dies hat zur Folge, dass außerhalb des Hochbaus bislang für sämtliche Investitionsmaßnahmen umfangreiche Wirtschaftlichkeitsvergleiche durchzuführen sind. Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt in ihrem Prüfbericht 2024/2025, die gem. § 13 Abs. 1 KomHVO NRW festgelegte Wertgrenze auf den gesamten Investitionsbereich auszuweiten, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Dies soll nun erfolgen. Gleichzeitig wird die Wertgrenze zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf 2.000.000 € angehoben.

Der Zusatz „Abs. 1" dient lediglich der redaktionellen Ergänzung, da der § 13 KomHVO NRW die Festlegung einer Wertgrenze lediglich im Absatz 1 vorsieht (*„Maßnahmen oberhalb der Wertgrenze"*). Absatz 3 enthält hierzu lediglich die entsprechende Negativabgrenzung (*„Maßnahmen unterhalb der Wertgrenze"*).

Änderung des § 7 Abs. 3 der Haushaltssatzung „Erheblichkeit-Wertgrenzen nach § 83 Abs. 2 GO NRW"
Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen entscheidet nach § 83 GO NRW der Stadtkämmerer, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Sofern es sich um erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt, bedarf es vor Entscheidung des Stadtkämmerers der vorherigen Zustimmung des Rates. Die entsprechenden Wertgrenzen wurden zuletzt vom Rat der Stadt Dortmund im Jahr 2006 beschlossen. Zur besseren Übersichtlichkeit werden sie künftig in der Haushaltssatzung aufgeführt. Die Erheblichkeits-Wertgrenze für Mehraufwendungen/-auszahlungen, denen der Rat und bzw. der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften seine grundsätzliche Zustimmung gegeben hat (§ 7 Abs. 3 c der Haushaltssatzung), wird von 300.000 € auf 500.000 € angepasst. Dies dient der Flexibilisierung der Bewirtschaftung und minimiert den Verwaltungsaufwand.

Änderung des § 10 der Haushaltssatzung „Haushaltsrechtliche Vermerke nach § 24 Abs. 5 KomHVO NRW"
Die haushaltsrechtlichen Vermerke gemäß § 24 Abs. 5 KomHVO NRW wurden bislang unmittelbar in § 10 der Haushaltssatzung ausgewiesen. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung einer Überfrachtung der Haushaltssatzung soll künftig auf eine detaillierte Darstellung der einzelnen Sperrvermerke in der Haushaltssatzung verzichtet werden. In der Haushaltssatzung werden ausschließlich die jeweiligen Gesamtbeträge ausgewiesen. Die erforderliche detaillierte Aufschlüsselung erfolgt im Vorbericht bzw. in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan. Detaillierte Informationen können aus dem Vorbericht entnommen werden.

Hinweis zu den Anlagen des Haushaltsplanes
Nach § 1 Abs. 2 KomHVO NRW ist dem Haushaltsplan folgendes beizufügen:

1. Der Vorbericht, der einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben und die Entwicklung sowie die aktuelle Lage der Kommune anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darstellen soll.

2. Der Stellenplan (Anlage 1 des Haushaltsplanes), der die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamt*innen und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen hat.

Stellen von Beamt*innen in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert aufzuführen. Im Stellenplan ist ferner für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sowie geplante zukünftige Veränderungen sind zu erläutern. Parallel zur Einbringung des Haushaltsplanes wird der aktualisierte Stellenplan in der Politik anhand einer separaten Gremienvorlage behandelt und anschließend zusammen mit dem Haushaltsplan beschlossen.

3. Der Haushaltsquerschnitt (Anlage 2 des Haushaltsplanes) mit je einer Übersicht über die Erträge und Aufwendungen, die Veranschlagung des ordentlichen Ergebnisses und des Teilergebnisses der Produktgruppen des Ergebnisplans sowie über den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen, die Auszahlungen, den Saldo aus Investitionstätigkeit, den Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und die Verpflichtungsermächtigungen der Produktgruppen des Finanzplans. Der Haushaltsquerschnitt soll somit zusätzliche Informationen über die Struktur der finanziellen Lage der Kommunen liefern und war nach der KomHVO NRW erstmalig zum Haushaltsplan 2020/2021 zu erstellen. Er stellt unter anderem Aufwand und Ertrag auf Ebene der Produktgruppen dar. Auf dieser Ebene weist das Rechnungswesen der Stadt Dortmund verursachungsgerechte Daten lediglich im internen Rechnungswesen, innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung, aus.

4. Eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und aus Liquiditätskrediten und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte (Anlage 3 des Haushaltsplanes), jeweils bezogen auf den Beginn des Vorjahres sowie auf den Beginn und das Ende des Haushaltsjahres.

5. Eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals (Anlage 4 des Haushaltsplanes).

6. Eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen (Anlage 5 des Haushaltsplanes).

7. Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz des Vorvorjahres. Die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzrechnung und die Bilanz des Jahresabschlussentwurfes 2025 sind der Anlage 6 des Haushaltsplanes zu entnehmen.

8. Die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden. Die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der genannten Sondervermögen werden in separaten Gremienvorlagen behandelt und aus Übersichtsgründen dieser Vorlage nicht beigefügt. Die Jahresabschlüsse sind in folgenden Gremienvorlagen enthalten: Jahresabschluss FABIDO mit der DS- Nr.: 02068-26 (Beschlussfassung: 09.07.2026), Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung mit der DS- Nr.: 01651-26 (Beschlussfassung: 09.07.2026), Jahresabschluss der Friedhöfe mit der DS-Nr.: 01552-26 (Beschlussfassung: 09.07.2026), Jahresabschluss der Sport- und Freizeitbetriebe mit der DS- Nr.: 01957-26 (Beschlussfassung: 01.10.2026), Jahresabschluss der Kulturbetriebe mit der DS- Nr.: 02450-26 (Beschlussfassung: 01.10.2026), Jahresabschluss des Theaters mit der DS- Nr.: 00568-25 (Beschlussfassung: 12.02.2026), Jahresabschluss der Stadtentwässerung mit der DS- Nr.: 01947-26 (Beschlussfassung: 09.07.2026), Jahresabschluss des Sondervermögens Verpachtung Technologiezentrum Dortmund mit der DS- Nr.: 02076-26 (Beschlussfassung: 09.07.2026) und Jahresabschluss des Deponiesondervermögens DS- Nr.: 03109-26 (Beschlussfassung: am 01.10.2026). Der Jahresabschluss des Sondervermögens Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds mit der DS- Nr.: 02811-26 wird dem Rat der Stadt Dortmund voraussichtlich am 12.11.2026 zur Beschlussfassung vorgelegt.

 Folgender Wirtschaftsplan liegt bereits mit der folgenden Gremienvorlage vor: Wirtschaftsplan des Theaters mit der DS- Nr.: 02256-26 (Beschlussfassung: 09.07.2026). Die weiteren Wirtschaftspläne 2027 werden im weiteren Beratungsprozess zum Haushalt 2027 in separaten

Gremienvorlagen beschlossen.

9. Die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. An die Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen treten. Die Stadt Dortmund macht von der Möglichkeit Gebrauch, eine kurze Übersicht zu erstellen. Der Nachweis erfolgt bei der Stadt Dortmund durch den jeweils aktuellen Kommunalwirtschaftsbericht (früher Beteiligungsbericht), der ebenfalls in einer separaten Gremienvorlage voraussichtlich am 17.12.2026 in den Rat der Stadt Dortmund eingebracht wird.

10. In den kreisfreien Städten die Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben. Diese sind bei der Stadt Dortmund in dem Bezirksband dargestellt.

Die von der Gemeinde gewährten Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen im Rat sind gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 GO NRW (weiterhin) in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen (Anlage 7 des Haushaltsplanes). In § 1 Abs. 2 KomHVO NRW ist diese Anlage nicht als dem Haushaltsplan beizufügende Anlage benannt. Da die in der GO NRW erfolgte Vorgabe als höherrangiges Recht über der nicht mehr erfolgten Vorgabe in der KomHVO NRW rangiert, besteht aber die Verpflichtung zur Vorlage der entsprechenden Übersicht fort. Eine Anpassung der KomHVO NRW ist an dieser Stelle beabsichtigt.

Gemäß § 1 Abs. 3 KomHVO NRW sind den im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen die Ergebnisse der Rechnung des Vorvorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen und die Planungspositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre anzufügen (mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung). Bei den im Haushaltsplanentwurf 2027 als Anlage 6 diesbezüglich ausgewiesenen Daten des Jahres 2025 handelt es sich um vorläufige Beträge des Jahresabschlussentwurfes 2025, welcher voraussichtlich bis Ende des Jahres 2026 dem Rat zur Feststellung vorgelegt wird. Dies gilt ebenso für die in den Gesamt- und Teilplänen ausgewiesenen Werte des Jahres 2025.

Im Übrigen wird auf den dem Haushaltsplanentwurf als Anlage 8 beigefügten Haushaltsplan des Treuhandvermögens Grabpflegelegate hingewiesen.

Zuständigkeit
Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit § 80 Abs. 2 GO NRW.

Gesamtergebnisplan
und
Gesamtfinanzplan

Haushaltsplan 2027
Gesamtergebnisplan

			Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
			2025	2026	**2027**	2028	2029	2030
01		Steuern und ähnliche Abgaben	1.112.421.417,41	1.190.212.000	**1.127.113.900**	1.158.758.458	1.185.463.729	1.209.638.872
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.223.514.171,73	1.397.459.460	**1.431.177.043**	1.548.273.483	1.543.893.961	1.573.357.100
03	+	Sonstige Transfererträge	182.190.009,30	197.868.590	**204.008.608**	206.217.514	206.574.904	201.996.084
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	321.687.393,07	335.962.677	**317.660.700**	317.046.902	317.116.513	317.811.708
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	68.593.836,92	64.751.806	**67.566.173**	67.763.051	68.914.846	69.298.832
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	353.523.571,98	359.852.912	**383.974.141**	378.290.048	381.557.865	389.985.992
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	117.999.466,01	79.123.437	**82.047.056**	81.955.238	82.126.835	82.040.028
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	20.199.793,30	16.433.963	**18.863.750**	18.863.750	18.863.750	18.863.750
09	+/-	Bestandsveränderungen	7.710.255,33	0	**0**	0	0	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	3.407.839.915,05	3.641.664.845	**3.632.411.371**	3.777.168.445	3.804.512.404	3.862.992.367
11	-	Personalaufwendungen	661.906.330,95	664.026.266	**694.500.406**	714.294.569	729.236.701	744.227.504
12	-	Versorgungsaufwendungen	170.142.040,34	124.854.055	**140.048.500**	146.199.100	143.188.000	145.044.400
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	465.658.170,90	525.733.359	**551.764.355**	543.881.030	546.585.611	543.949.615
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	122.007.223,18	150.619.914	**140.535.924**	153.610.391	168.777.621	186.559.463
15	-	Transferaufwendungen	1.965.320.800,62	2.135.278.251	**2.192.224.911**	2.315.757.167	2.336.434.528	2.380.198.799
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	379.414.268,79	330.977.211	**350.761.293**	350.914.358	356.638.259	354.176.144
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	3.764.448.834,78	3.931.489.056	**4.069.835.390**	4.224.656.614	4.280.860.721	4.354.155.924
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (10 und 17)**	356.608.919,73-	289.824.210-	**437.424.019-**	447.488.170-	476.348.317-	491.163.558-
19	+	Finanzerträge	62.085.540,58	329.856.432	**66.922.365**	181.548.103	157.134.922	67.640.177
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	58.204.385,79	94.890.241	**117.109.884**	145.053.986	170.012.386	189.346.886
21	**=**	**Finanzergebnis (19 und 20)**	3.881.154,79	234.966.191	**50.187.519-**	36.494.116	12.877.464-	121.706.709-
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (18 und 21)**	352.727.764,94-	54.858.020-	**487.611.538-**	410.994.054-	489.225.781-	612.870.267-
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	**0**	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	**0**	0	0	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)**	0,00	0	**0**	0	0	0
26	**=**	**Jahresergebnis (22 und 25)**	352.727.764,94-	54.858.020-	**487.611.538-**	410.994.054-	489.225.781-	612.870.267-
27	+	globaler Minderaufwand	0,00	0	**0**	75.000.000	75.000.000	75.000.000
28	**=**	**Jahresergebnis nach Berücksichtigung globaler Minderaufwand (Zeilen 26 und 27)**	352.727.764,94-	54.858.020-	**487.611.538-**	335.994.054-	414.225.781-	537.870.267-
		nachrichtlich						
29	+	Erträge Anlagenabgänge	3.896.724,38	0	**0**	0	0	0
30	-	Aufwendungen Anlagenabgänge	783.563,91	0	**0**	0	0	0
31	+	Erträge Wertveränderungen Finanzanlagen	13.976,04	0	**0**	0	0	0
32	-	Aufwand Wertveränderungen Finanzanlagen	938.878,98	0	**0**	0	0	0
33	**=**	**Verrechnungssaldo (Zeilen 29 bis 32)**	2.188.257,53	0	**0**	0	0	0

Haushaltsplan 2027
Gesamtfinanzplan

		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
		2025	2026	**2027**	2028	2029	2030
01	Steuern und ähnliche Abgaben	1.057.994.689,64	1.190.212.000	**1.127.113.900**	1.158.758.458	1.185.463.729	1.209.638.872
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.158.445.534,42	1.318.800.521	**1.355.550.069**	1.476.553.890	1.471.468.700	1.498.110.057
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	186.453.094,79	197.868.590	**204.008.608**	206.217.514	206.574.904	201.996.084
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	292.291.501,39	332.817.161	**313.081.014**	315.782.287	315.830.195	316.502.890
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	67.690.683,51	64.751.806	**67.566.173**	67.763.051	68.914.846	69.298.832
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	361.876.109,84	367.356.112	**392.353.841**	386.781.148	390.163.065	398.707.592
07	+ Sonstige Einzahlungen	104.766.797,01	90.658.960	**97.569.596**	98.676.306	98.185.236	97.717.183
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	67.840.163,98	329.856.432	**66.922.365**	181.548.103	157.134.922	67.640.177
09	**= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	3.297.358.574,58	3.892.321.582	**3.624.165.566**	3.892.080.756	3.893.735.598	3.859.611.687
10	- Personalauszahlungen	631.531.400,87	641.030.384	**672.838.406**	691.018.169	705.434.701	720.133.004
11	- Versorgungsauszahlungen	95.561.220,12	95.988.300	**100.631.100**	102.678.200	107.547.900	111.415.500
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	468.287.191,99	599.807.677	**624.548.673**	616.665.348	619.369.929	616.733.932
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	53.041.495,81	104.890.241	**127.109.884**	155.053.986	180.012.386	199.346.886
14	- Transferauszahlungen	1.964.776.296,66	2.182.057.236	**2.237.223.288**	2.360.249.127	2.380.944.070	2.424.647.369
15	- Sonstige Auszahlungen	334.039.115,67	342.479.942	**367.236.624**	368.533.071	373.560.203	370.629.534
16	**= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	3.547.236.721,12	3.966.253.781	**4.129.587.975**	4.294.197.901	4.366.869.190	4.442.906.227
17	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9 und 16)**	249.878.146,54-	73.932.199-	**505.422.409-**	402.117.145-	473.133.592-	583.294.540-
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	60.659.049,06	94.039.780	**112.385.439**	154.380.267	191.387.843	150.106.910
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	5.617.275,11	4.989.100	**5.331.900**	5.529.100	5.529.100	5.259.100
20	+ Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzanlagen	16.278.873,21	15.322.900	**15.208.400**	15.129.000	15.386.100	15.093.500
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	990.730,30	900.000	**900.000**	900.000	900.000	900.000
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	97.621,80	100.000	**100.000**	100.000	100.000	100.000
23	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	83.643.549,48	115.351.780	**133.925.739**	176.038.367	213.303.043	171.459.510
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	12.800.942,76	29.311.105	**17.508.005**	15.584.074	12.782.074	12.780.074
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	182.486.686,63	274.085.158	**319.990.500**	351.439.751	420.780.059	366.449.119
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	22.829.806,43	51.586.743	**53.044.215**	55.262.836	50.222.064	31.850.832
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	84.307.273,77	371.683.280	**147.433.678**	222.857.861	180.134.210	66.684.940
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	**0**	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	4.349.403,80	1.327.900	**5.453.850**	3.607.900	4.076.200	1.996.200
30	**= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	306.774.113,39	727.994.186	**543.430.249**	648.752.421	667.994.607	479.761.166
31	**= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)**	223.130.563,91-	612.642.405-	**409.504.510-**	472.714.054-	454.691.564-	308.301.656-
32	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (17 und 31)**	473.008.710,45-	686.574.604-	**914.926.919-**	874.831.199-	927.825.156-	891.596.195-

Haushaltsplan 2027
Gesamtfinanzplan

			Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)		Planung (€)		
			2025	2026	**2027**	2028	2029	2030
33	+	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen	239.403.000,00	669.852.405	**506.916.010**	486.394.054	454.691.564	369.590.256
34	+	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	2.892.598.275,91	170.269.999	**580.418.610**	494.536.445	582.100.292	703.087.240
35	-	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen	73.263.016,60	153.547.800	**172.407.700**	106.099.300	108.966.700	181.081.300
36	-	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	2.598.391.392,40	0	**0**	0	0	0
37	=	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	460.346.866,91	686.574.604	**914.926.920**	874.831.199	927.825.156	891.596.196
38	=	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (32 und 37)**	12.661.843,54-	0	**0**	0	0	0
39	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	38.689.135,28-	0	**0**	0	0	0
40	+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	17.443.962,42-	0	**0**	0	0	0
41	=	**Liquide Mittel (38, 39 und 40)**	68.794.941,24-	0	**0**	0	0	0

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Dortmund für das Haushaltsjahr 2027
- Entwurf -

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW., S. 618), hat der Rat der Stadt Dortmund mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.699.333.737 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.186.945.274 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.624.165.566 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	4.129.587.975 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	133.925.739 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	543.430.249 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.087.334.620 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	172.407.700 €

§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

409.504.510 €

festgesetzt.

Davon entfällt jeweils ein Teilbetrag von 0 € auf Investitionskredite, die von der Stadt Dortmund zur Weitergabe an ihre Beteiligungen im Rahmen der Konzernfinanzierung aufgenommen werden dürfen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.791.639.594 €

festgesetzt.

Unter Anwendung des § 85 Abs. 2 S. 2 GO NRW wird bestimmt, dass die im Haushaltjahr 2027 nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung weiter gelten.

§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf

487.611.538 €

festgesetzt.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000.000 €

festgesetzt.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2027 wie folgt festgesetzt*:

1.	**Grundsteuer**	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **(Grundsteuer A)** auf	**595 v. H.**
	1.2 für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** auf	**800 v. H.**
2.	**Gewerbesteuer** auf	**485 v. H.**

*Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch die „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dortmund“ in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7
Wertgrenzen

1. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW gilt ein Betrag bis zur Höhe von **30.000.000 €.**

2. Die Wertgrenze für sämtliche Investitionsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 1 KomHVO NRW wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

3. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 83 GO NRW der Kämmerer. Sofern es sich um erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt, bedarf es vor Entscheidung des Kämmerers der vorherigen Zustimmung des Rates. Bei der Entscheidung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als nicht erheblich:

 a. Mehraufwendungen/-auszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Stadt ergeben, die aber durch Zahlung anderer Körperschaften gedeckt werden sowie Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vollständig durch zweckgebundene Zuschüsse gedeckt werden.

 b. Mehraufwendungen/-auszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung der Stadt ergeben - ohne Deckung durch andere Körperschaften -, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 500.000 € nicht überschreiten.

 c. Mehraufwendungen/-auszahlungen für Maßnahmen, denen der Rat und bzw. der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften seine grundsätzliche Zustimmung gegeben hat, soweit sie einen Betrag von 500.000 € nicht überschreiten.

 d. Sonstige Mehraufwendungen/-auszahlungen, soweit sie den Betrag von 250.000 € nicht überschreiten.

 Die bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat regelmäßig zur Kenntnis zu bringen. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 GO NRW gelten die oben genannten Regelungen analog.

§ 8
Flexible Haushaltsführung

1. Bildung von Budgets und Deckungsfähigkeiten in der Ergebnisrechnung gemäß §§ 20 und 21 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)

1.1. Grundsätzliche Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Nach § 20 Nr. 1 KomHVO NRW bzw. § 21 Absatz 1 KomHVO NRW werden sämtliche Aufwendungen und Erträge (ohne verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen) des Teilergebnisplanes einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

Sowohl die Summe der Aufwendungen als auch die Summe der Erträge ist verbindlich.

Alle Aufwendungen sind innerhalb dieses Budgets deckungsfähig („uneingeschränkt deckungsfähiges Budget"), sofern es sich nicht um Besonderheiten gemäß Ziffer 1.2. handelt.

Nach § 21 Absatz 2 KomHVO NRW können über den Haushaltsansatz hinausgehende Erträge (Mehrerträge) für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Für alle über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen mit Deckung durch Mehrerträge sind Entscheidungen gemäß § 83 GO NRW erforderlich. Sind Erträge aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, ist die vom Zuwendungsgeber vorgegebene bestimmungsgemäße Verwendung innerhalb des jeweiligen Teilergebnisplanes sicherzustellen.

1.2. Besonderheiten zur Deckungsfähigkeit

Im Folgenden werden gemäß § 21 Absatz 1 und 2 KomHVO NRW Teilbudgets definiert, deren Deckungsfähigkeit Besonderheiten unterliegt.

Überplanmäßige Mehraufwendungen in diesen Teilbudgets können ohne förmliche Entscheidung durch Minderaufwendungen im „uneingeschränkt deckungsfähigen Budget" gemäß Ziffer 1.1. gedeckt werden. Minderaufwendungen in den Teilbudgets können nicht ohne förmliche Entscheidung zur Deckung von Mehraufwendungen außerhalb dieser jeweiligen Teilbudgets herangezogen werden.

- *Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden:*
 Die vorgenannten Aufwendungen werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig.

- *Aufwendungen und Erträge für die Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden im Rahmen des Immobilienmanagements:*
 Die vorgenannten Aufwendungen und Erträge werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

- *Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (ohne Personalrückstellungen und Verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen):*
 Die vorgenannten nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

 Nicht zahlungswirksame Erträge aus der Auflösung der Verbindlichkeit/des Sonderpostens für erhaltene Ausgleichs- und Ersatzgelder berechtigen zu zahlungswirksamen Aufwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die entsprechende Auszahlungsermächtigung wird aus dem Vorjahr übertragen.

- *Aufwendungen für Festwerte und geringwertige Vermögensgegenstände:*
 Die vorgenannten Aufwendungen werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget erklärt. Bei der Deckung von Mehraufwendungen für Festwerte durch Minderaufwendungen aus dem „uneingeschränkt deckungsfähigen Budget" muss zusätzlich eine Minderauszahlung oder Mehreinzahlung für Investitionen bereitgestellt werden.

- *Personal- und Versorgungsaufwendungen:*
 Erträge aus der Auflösung von und die Zuführungsaufwendungen zu den Personalrückstellungen (Pensionsrückstellungen Beamte und Versorgungsempfänger, Alt- und Neuzusagen Eigenbetriebe, Altersteilzeitrückstellung, Rückstellung für Dienstherrenwechsel und G 131 sowie Dienstjubiläen) werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Darüber hinaus sind sie teilergebnisplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

 Die Personalaufwendungen im Bereich der Beamtenbezüge und Gehälter für Tarifbeschäftigte werden innerhalb eines Teilergebnisplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Darüber hinaus sind sie teilergebnisplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

- *Allgemeine Finanzwirtschaft (Amt 29):*
 Gewerbesteuermehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Gewerbesteuerumlagen. Darüber hinaus berechtigen hier Mehrerträge aus Finanzierungstätigkeit (Finanzerträge) zu Mehraufwendungen bei Zinsen und ähnlichen Aufwendungen.

- *Mittel der Bezirksvertretungen (Ämter 3A – 3W):*
 Sämtliche zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge des Teilergebnisplanes einer Bezirksvertretung sind untereinander deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt auch für Maßnahmen, die erst im Laufe des Haushaltsjahres von den Bezirksvertretungen beschlossen werden. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

- *Kostenrechnende Einrichtungen / Gebührenhaushalte/ Sonderhaushalt unselbstständige Stiftungen (0208):*
 Sämtliche Aufwendungen und Erträge der vorbezeichneten Teilbereiche (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen) sind jeweils untereinander deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

1.3. Verfügungsmittel gemäß § 14 KomHVO NRW

Nach § 14 KomHVO NRW dürfen die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters nicht überschritten und nicht mit anderen Haushaltspositionen verbunden werden. Sie sind nicht übertragbar.

Die Höhe der Verfügungsmittel beträgt für das Haushaltsjahr 2027 **10.000 €.**

2. Bildung von Budgets und Deckungsfähigkeiten in der Finanzrechnung gemäß §§ 20 und 21 KomHVO NRW

2.1. Grundsätzliche Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Deckungsfähigkeit konsumtiver Auszahlungsermächtigungen im Gesamtfinanzplan (Zeilen 10 bis 15):
Nach § 20 bzw. § 21 Absatz 1 KomHVO NRW sind alle Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit innerhalb des Gesamtfinanzplanes gegenseitig deckungsfähig.

Deckungsfähigkeit für den Bereich der Finanzierungstätigkeit im Gesamtfinanzplan (Zeilen 33 bis 36):
Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen im Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit berechtigen zu Mehrauszahlungen für Finanzierungstätigkeit.

Deckungsfähigkeit für den Investitionsbereich (Zeilen 1 bis 5 sowie 7 bis 12 der Teilfinanzpläne):
Nach § 20 bzw. § 21 Absatz 1 KomHVO NRW werden sämtliche investiven Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzplanes einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Sowohl die Summe dieser Einzahlungen als auch die Summe dieser Auszahlungen ist verbindlich. Alle investiven Auszahlungsermächtigungen sind innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Nach § 21 Absatz 2 KomHVO NRW können über den Haushaltsansatz hinausgehende investive Einzahlungen (Mehreinzahlungen) für entsprechende investive Mehrauszahlungen verwendet werden. Für alle über- und außerplanmäßigen Mehrauszahlungen mit Deckung durch Mehreinzahlungen sind Entscheidungen gemäß § 83 GO NRW erforderlich. Sind Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, ist die vom Zuwendungsgeber vorgegebene bestimmungsgemäße Verwendung innerhalb des jeweiligen Teilfinanzplans sicherzustellen.

2.2. Besonderheiten zur Deckungsfähigkeit

Im Folgenden werden gemäß §§ 20 und 21 Absatz 1 und 2 KomHVO NRW Teilbudgets in den Teilfinanzplänen definiert, deren Deckungsfähigkeit Besonderheiten unterliegt.

Investitionen (Zeilen 1 bis 5 sowie 7 bis 12):

- *Mittel der Bezirksvertretungen (Ämter 3A – 3W):*
 Sämtliche Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen des Teilfinanzplanes einer Bezirksvertretung sind untereinander deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit gilt auch für Investitionsmaßnahmen, die erst im Laufe des Haushaltsjahres von den Bezirksvertretungen beschlossen werden. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 15 bis 17 sowie 19 bis 21):

- *Allgemeine Finanzwirtschaft (Amt 29):*
 Sämtliche Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit im Amt 29 werden innerhalb des Teilfinanzplanes zu einem Budget zusammengefasst. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

Nicht ergebniswirksame Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 24 bis 25):

- *Umsatzsteuereinzahlungen und Vorsteuerauszahlungen:*
 Umsatzsteuereinzahlungen und Vorsteuerauszahlungen werden innerhalb eines Teilfinanzplanes zu Teilbudgets zusammengefasst und sind jeweils innerhalb dieser Teilbudgets untereinander deckungsfähig. Darüber hinaus sind sie teilfinanzplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

- *Transfereinzahlungen und Transferauszahlungen*
 Transfereinzahlungen und Transferauszahlungen bei mehrjähriger Rechnungsabgrenzung in den Bereichen
 - Ein- und Auszahlungen für Stadterneuerungsmaßnahmen
 - Auszahlung von Zuschüssen bei der Förderung des Eigenheim- und Mietwohnungsbaus
 werden innerhalb eines Teilfinanzplanes zu Teilbudgets zusammengefasst und sind jeweils innerhalb dieser Teilbudgets untereinander deckungsfähig.

- *Allgemeine Personalwirtschaft (Amt 16):*
 Ein- und Auszahlungen des Amtes 16 werden innerhalb des Teilfinanzplanes zu einem Teilbudget zusammengefasst und sind untereinander deckungsfähig. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

3. Sonderregelungen

Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit gemäß § 20 KomHVO NRW

Folgende Auszahlungsermächtigungen des Gesamtfinanzplans können nach Entscheidung des Stadtkämmerers zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen der jeweiligen Projekte oder Maßnahmen verwendet werden:

- Auszahlungsermächtigungen für Projekte und Maßnahmen des jeweiligen Teilergebnisplanes
- Auszahlungen für Maßnahmen Ausgleich und Ersatz (Finanzposition 720004) des Teilfinanzplanes des Amtes 60

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

§ 9
Stellenplan

1. Die Inanspruchnahme des § 8 darf nicht zu Stellenplanausweitungen führen.

2. Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Folgen:

kw-Vermerk
Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, so fällt die Stelle zu diesem Zeitpunkt weg. Ist kein Termin angegeben, so entfällt die Stelle, wenn die damit verbundenen Aufgaben erledigt sind.

ku-Vermerk
Die Umwandlung einer im Stellenplan mit einem ku-Vermerk gekennzeichneten Planstelle erfolgt bei Umsetzen oder Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin. Die Planstelle wird dann höher oder niedriger bewertet.

§ 10
Haushaltsrechtliche Vermerke nach § 24 Abs. 5 KomHVO NRW

Die nachfolgenden Ansätze stehen unter dem Vorbehalt einer Freigabe und bleiben bis zu dieser gesperrt.

	2027	**2028**	**2029**	**2030**
Gesamtsumme	**-6 €**	**63.435 €**	**13.068 €**	
davon Aufwand	- 1.866.596 €	-2.780.753 €	-1.409.028 €	
davon Ertrag	1.866.590 €	2.844.188 €	1.422.096 €	

(Aufwendungen = negatives Vorzeichen; Erträge = positives Vorzeichen)

Detailliertere Informationen können aus der Anlage 9 entnommen werden, welche Bestandteil der Haushaltssatzung ist.

§ 11
Sondervermögen gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO NRW

Die voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen der in einem gesonderten Buchungskreis geführten unselbstständigen Stiftungen und Gemeindegliedervermögen (Interessentengesamtheiten) werden für das Haushaltsjahr 2027 wie folgt festgesetzt:

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	684.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.465.450 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	684.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.480.450 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.190.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.272.500 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus bereits vorhandenen liquiden Mitteln, so dass hierfür keine Kreditaufnahme erforderlich ist.

Die unselbstständigen Stiftungen und das Gemeindegliedervermögen werden gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO NRW gesondert nachgewiesen. Sie sind gleichwohl Haushaltsplanbestandteil. Die Regelungen des § 8 der Haushaltssatzung zur flexiblen Haushaltsführung gelten damit auch für die unselbstständigen Stiftungen und das Gemeindegliedervermögen.